



Förderung für Windmessungen 2026

Richtlinie zur Förderung von Windmessungen

1 Präambel

Ziel der gegenständlichen Förderung ist die Unterstützung von Windenergieprojekten mit einer Leistung von mindestens 250 kW in Tirol als Beitrag zur Energieautonomie und zum Klimaschutz.

2 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Förderung erfolgt auf Basis der Allgemeinen Richtlinien des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/landesgesetze-verordnungen-und-richtlinien/richtlinie-fuer-landesfoerderungen/>
- (2) Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).

3 Ziele

Ziel der Förderung ist die Prüfung potenzieller Standorte für Windenergieprojekte mit einer Leistung von mindestens 250 kW pro Projekt in Tirol anhand von konkreten Windmessungen.

4 Förderungsgegenstand, Förderungswerber/innen, Förderungsart und Höhe der Förderung

- (1) Förderungsgegenstand: Gegenstand der Förderung sind Windmessungen, die auf die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 250 kW abzielen.
- (2) Förderungswerber/innen: Anträge können von sämtlichen natürlichen und juristischen Personen gestellt werden.
- (3) Auszahlungsart: Die Förderungen nach dieser Richtlinie erfolgen in Form eines einmaligen verlorenen Zuschusses.

(4) Förderungssatz:

- a. Die Förderung beträgt 50% der förderungsfähigen Kosten.
- b. Die Förderung ist mit € 50.000,- je Projekt an einem Standort begrenzt.
- c. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe die vorhandenen budgetierten Mittel.

(5) Rechtsanspruch: Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Der Zuschlag erfolgt in der Reihenfolge der vollständig eingereichten Antragsunterlagen.

5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) Mindestinvestitionssumme: Die Mindestinvestitionssumme muss € 10.000 betragen.

(2) Zustimmungserklärungen: Es muss eine Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer zur Durchführung einer Windmessung am Projektstandort vorliegen.

(3) Ausschlusskriterien: Windmessungen in den folgenden Gebieten werden nicht gefördert:

- Alle Gebiete die entsprechend dem Tiroler Naturschutzgesetz sowie dem Tiroler Nationalparkgesetz unter Schutz gestellt sind, wie
 - Naturschutzgebiete
 - Landschaftsschutzgebiete
 - Natura 2000 Gebieten
 - Ruhegebiete
 - Naturparks
 - Geschützte Landschaftsteile
- An Standorten im Einflussbereich von Erdbebenmessstationen bzw. seismischen Einrichtungen (Informationen dazu erhalten sie unter GeoSphere Austria Data Hub)

(4) Vorlage von Unterlagen: sämtliche für die Ausstellung erforderliche Bewilligungen (wie z.B. Luftfahrt-, Naturschutz- und forstrechtliche Bewilligungen).

(6) Befähigung: Die Windmessungen müssen von einem befähigten und befugten Unternehmen, Büro, Verein durchgeführt werden.

(7) Mindestanforderung an die Messung:

- Erfassung der Windmesswerte mit einem Speicherintervall von längstens 10 Minuten als Zeitreihen der Windgeschwindigkeit (Mittelwert, Maximum, Minimum, Standardabweichungen).
- Wenn Messungen mit mehreren Messgeräten vorgenommen werden, muss zumindest eine dieser Messungen eine Mindestdauer von einem Jahr aufweisen.

(8) Übermittlung der Messergebnisse: Die Messergebnisse müssen nach Abschluss der Messung an das Land Tirol, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, E-Mail: wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at, Heilgeiststraße 7, 6020 Innsbruck, übermittelt werden. Das Land Tirol behält sich vor die übermittelten Ergebnisse zur freien Verwendung zu nutzen.

(9) Ausschluss von der Förderung: Folgende Unternehmen sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnungen aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer

- Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der gegenständigen Förderung ausgenommen (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).
- Ebenfalls nicht gefördert werden Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO).

6 Förderbare Kosten

(1) Förderungsfähig Kosten: Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Messung, Planung und Auswertung von Winddaten.

7 Ablauf der Förderungsgewährung

(1) Einreichstelle und Anträge: Der Förderungsantrag ist mittels Antragsformulars beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energerecht einzureichen. Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail an: wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at. Das Antragsformular wird unter der folgenden Webseite bereitgestellt: <https://www.tirol.gv.at/umwelt/wasser-forst-und-energierecht/information/>

(2) Zeitpunkt der Antragstellung: Anträge werden rückwirkend für den Zeitraum ab dem 01.August 2024 (öffentliche Präsentation der Windkraftpotentialstudie für Tirol) und bis zum 31.12.2026 bearbeitet.

(3) Unterlagen:

- Bescheide, wenn für Bau und Betrieb der Anlage, erforderlich
- Zustimmung der Grundeigentümer
- Angebot oder falls bereits vorhanden die Rechnung des bzw. der befugten Unternehmen

8 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Die Auszahlung erfolgt auf Basis einer Endabrechnung und entsprechender Zahlungsbelege

9 Einwilligung zur Datenverarbeitung gemäß DSGVO Art. 6

Mit dem Förderansuchen erteilt der Förderwerber dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energerecht (Heilgeiststraße 7, 6020 Innsbruck; Datenschutzbeauftragter: Mag. Zikica Keranovic, Wilhelm-Greil-Straße 17, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/508-1870) die ausdrückliche Einwilligung, folgende personenbezogenen Daten:

- Name, Titel
- Geburtsdatum
- Adressdaten
- Erreichbarkeitsdaten (Tel., E-Mail etc.)
- Bankverbindung (Kontoinhaber, IBAN und BIC)
- Grundstücksdaten (Gst.Nr., Katastralgemeinde)
- Investitionskosten
- Daten zu etwaigen weiteren Förderungen

zum Zwecke der Beratungstätigkeit bei Antragstellung, der Abwicklung des Förderverfahrens inklusive der Abrechnung sowie der Auswertung und des Monitorings zu verarbeiten und an externe Auftragsverarbeiter zum Zwecke der Kontrolle der richtlinienkonformen Mittelverwendung zu übermitteln. Ohne eine Einwilligung zu diesem Punkt ist eine Förderungsabwicklung bzw. -gewährung nicht möglich. Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling statt.

10 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen diese sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

11 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

(2) Die Auszahlung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie erfolgt frühestens mit 01.01.2026, solange die Budgetmittel vorhanden sind.

(3) Nach § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz LGBI. NR. 149/2012 idgF, werden alle Landesförderungen samt bestimmter personenbezogenen Daten der/s jeweiligen Fördernehmerin/s in einer eigenen digitalen Förder-Anwendung auf der Internetseite des Landes für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht. Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c, e und f DSGVO an die Transdatenbank des Bundes übermittelt.